

3/SN-175/ME

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-2890-2/88

Wien, 31. Jänner 1989

Reisegebührenvorschrift 1955;
 Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem die Reisegebührenvor-
 schrift 1955 geändert wird;
 Begutachtungsverfahren;
 Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF

Z. 18. Ge 9. SP

Datum: 2. FEB. 1989

Verteilt 8.2.89 Je

An das
 Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Bei-
 lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff
 genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Peischl
 Magistratsvizedirektor

Beilage
 (25-fach)



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 42800-2143

MD-2890-2/88

Wien, 31. Jänner 1989

Reisegebührenvorschrift 1955;
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Reisegebühren-
vorschrift 1955 geändert wird;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

zu GZ 921.080/1-II/A/1/88

An das
Bundeskanzleramt

Zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Wiener Landesregierung wie folgt Stellung:

Gemäß § 1 Abs. 1 lit. a der Reisegebührenvorschrift 1955 haben Bundesbeamte nach Maßgabe dieser Vorschrift Anspruch auf den Ersatz des Mehraufwandes, der ihnen durch eine Dienstreise erwächst. Im § 26 Z 4 des mit 1. Jänner 1989 in Kraft getretenen Einkommensteuergesetzes 1988 geht der Bundesgesetzgeber davon aus, daß der Mehraufwand, der anlässlich einer Dienstreise entsteht und durch das Tagesgeld abgegolten wird, bei Inlandsdienstreisen höchstens 240 S pro Tag beträgt. Diese Obergrenze erhöht sich auf 300 S, wenn in die Dienstreise eine Nächtigung fällt.

- 2 -

Nach Ansicht des Amtes der Wiener Landesregierung ist die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Regelung nicht vertretbar, wonach die Tagesgebühren in allen Gebührenstufen erhöht werden sollen, sodaß beispielsweise in der Gebührenstufe 5 die Tagesgebühr nach dem Tarif I - auch für Dienstreisen ohne Nächtigung - 465 S betragen soll. Dies würde bedeuten, daß der Bundesgesetzgeber im Beamtendienstreicht den durch eine Inlandsdienstreise verursachten Mehraufwand mit einem Betrag ansetzt, der fast doppelt so hoch ist wie der vom Steuerrecht anerkannte Auslagenersatz.

Außerdem sollte die Neuregelung im Einkommensteuerrecht bezüglich der Tages- und Nächtigungsgelder (einheitliche Höchstgrenzen ohne Rücksicht auf den Bruttojahresarbeitslohn) zum Anlaß genommen werden, auch in der Reisegebührenvorschrift 1955 einheitliche Beträge für die Tages- und Nächtigungsgebühren anzustreben. Dieses Ziel könnte auch über einen längeren Zeitraum durch die schrittweise Reduzierung der Anzahl der bestehenden Gebührenstufen erreicht werden. Durch eine Vereinheitlichung der Tages- und Nächtigungsgebühren würden auch bestehende Differenzierungen beseitigt werden, die sachlich kaum zu begründen sind, beispielsweise daß die Höhe des durch eine Dienstreise verursachten Mehraufwandes bei einem AHS-Lehrer mit 23 anrechenbaren Dienstjahren davon abhängig sein soll, ob der Lehrer Beamter oder Vertragsbediensteter ist.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor